

Antrag der Redaktionskommission\* vom 13. September 2012

## **4791 b**

### **Planungs- und Baugesetz**

**(Änderung vom . . . . .; behindertengerechtes Bauen)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 30. März 2011 und der Kommission für Planung und Bau vom 27. März 2012,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Bau-recht vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

**Titel:**

### **Planungs- und Baugesetz (PBG)**

§ 239. Abs. 1–3 unverändert.  
Abs. 4 wird aufgehoben.

C. Sonstige  
Beschaffenheit

§ 239 a. <sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 3 Bst. a des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BehiG) und Art. 2 Bst. c der Behindertengleichstellungs-verordnung vom 19. November 2003 sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen nach Art. 2 Abs. 1 BehiG zugänglich und benützbar sind.

D. Behinderten-  
gerechtes Bauen  
I. Neu- und Um-  
bauten  
1. Im  
Allgemeinen

<sup>2</sup> Bei Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Das In-nere der einzelnen Wohneinheiten muss an die Bedürfnisse von Men-schen mit Behinderungen anpassbar sein.

<sup>3</sup> Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen oder mit mehr als 1000 m<sup>2</sup> Geschossfläche, die einer arbeitsplatzintensiven Nutzung dient, müs-sen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und im Innern an deren Bedürfnisse anpassbar sein.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Brigitta Johnner-Gähwiler, Urdorf; Rolf Steiner, Dieti-  
kon; Sekretärin: Heidi Baumann.

2. Wohn-  
gebäude mit  
fünf bis acht  
Wohneinheiten  
im Besonderen

§ 239 b. <sup>1</sup> Bei Neubauten von Wohngebäuden mit fünf bis acht Wohneinheiten müssen die Einheiten wenigstens eines Geschosses für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Der Zugang zu den übrigen Wohneinheiten muss anpassbar sein. Bei Umbauten muss der Zugang zu allen Einheiten anpassbar sein.

<sup>2</sup> Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassbar sein.

3. Gemeinsame  
Bestimmungen

§ 239 c. <sup>1</sup> Das Nähere zu den nach §§ 239 a und 239 b erforderlichen baulichen Massnahmen bestimmt sich nach den anerkannten Regeln der Baukunde. Der Regierungsrat bezeichnet die massgebenden Regelwerke.

<sup>2</sup> Im Übrigen ist das Behindertengleichstellungsgesetz anwendbar.

<sup>3</sup> Bauliche Massnahmen nach §§ 239 a und 239 b müssen verhältnismässig sein. Die Verhältnismässigkeit beurteilt sich nach Art. 11 und 12 BehiG.

II. Anpassung  
öffentlicher  
Bauten

§ 239 d. <sup>1</sup> Wer öffentliche Aufgaben erfüllt, stellt unabhängig von einem bewilligungspflichtigen Umbau oder Sanierungsvorhaben sicher, dass die öffentlich genutzten Bauten und Anlagen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benützbar sind (Art. 11 Abs. 4 KV).

<sup>2</sup> Das Nähere zu den nach Abs. 1 erforderlichen baulichen Massnahmen bestimmt sich nach den anerkannten Regeln der Baukunde. Der Regierungsrat bezeichnet die massgebenden Regelwerke.

<sup>3</sup> Auf bauliche Massnahmen nach Abs. 1 kann verzichtet werden, wenn deren Kosten 5% des Gebäudeversicherungswertes des vor dem Umbau bewerteten Gebäudes übersteigen.

§§ 240, 242, 248 und 249: Die Bezeichnung der Marginalien mit Grossbuchstaben wird nachgeführt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 13. September 2012

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:  
Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:  
Heidi Baumann